



Verordnung für die Musikschulkommission



(in Kraft ab 1. Januar 2017)

Gestützt auf Art. 3 der Vollzugsverordnung für die Musikschule erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung für die Musikschulkommission.



Inhaltsverzeichnis

Ingress	Bestimmungen des Art. 3 der VV Musikschule
Art. 1	Zweck
Art. 2	Organisation
Art. 3	Wahl
Art. 4	Planungsinstrumente
Art. 5	Aufgaben
Art. 6	Befugnisse
Art. 7	Finanzen
Art. 8	Kommunikation und Information
Art. 9	Entschädigung Sitzungsgelder
Art. 10	Inkraftsetzung

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Ingress Bestimmungen des Art. 3 der VV Musikschule

Die Musikschulkommission ist strategisch beratendes Organ des zuständigen Gemeinderatsmitglieds Bildung in allen Fragen, die die Musikschule betreffen. Die Musikschulkommission ist für die strategische Ausrichtung bzw. strategische Planung der Musikschule verantwortlich.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen sind in der Verordnung für die Musikschulkommission sowie im Funktionendiagramm für die Musikschule geregelt.

Die Musikschulkommission besteht aus min. 5 Mitgliedern und wird vom Gemeinderat gewählt. Gemeinden, die nach Art. 1 an die Musikschule angeschlossen sind, erhalten zusätzlich einen Sitz in der Musikschulkommission. Die Musikschulkommissionverordnung regelt das Nähere.

Art. 1 Zweck

¹ Die Musikschulkommission ist für die strategische Ausrichtung bzw. strategische Planung der Musikschule verantwortlich.

Art. 2 Organisation

¹ Die Kommission ist dem Ressort Bildung angegliedert. Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der ressortverantwortliche Gemeinderat ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission.

² Gemeinden, welche der Musikschule angeschlossen sind, erhalten zusätzlich einen Sitz in der Kommission.

³ Der Bereichsleiter und der Abteilungsleiter können an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme zugezogen werden.

⁴ Das Funktionendiagramm der Musikschule regelt die Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Kompetenzen.

Art. 3 Wahl

¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder und aus ihrer Reihe den Präsidenten auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar nach der Neuwahl des Gemeinderates.

² Die Kommission setzt sich mit vier Mitgliedern parteipolitisch zusammen sowie mit einer Vertretung der kulturellen Ortsvereine.

³ Kommissionsmitglieder aus Gemeinden, welche an die Musikschule angeschlossen sind, werden auf Antrag der angeschlossenen Gemeinden vom Gemeinderat Hochdorf gewählt.

⁴ Die Kommission konstituiert aus ihrer Reihe den Vizepräsidenten und den Protokollführer.

Art. 4 Planungsinstrumente

- ¹ Die strategischen Papiere der Gemeinde bilden die Grundlage für die Arbeit der Musikschulkommission und bilden die Eckpfeiler für deren Ausrichtung. Das Legislaturprogramm sowie der jährliche Aufgabenplan des Gemeinderates sind für die Musikschulkommission verbindlich.
- ² Mehrjahresplan
Die Kommission erarbeitet gestützt auf diese strategischen Papiere einen Mehrjahresplan von mindestens vier Jahren. Darin werden Schwerpunkte und Aktivitäten aufgezeigt.
- ³ Planung der Kommission, Jahresplan
Die Kommission erstellt jährlich einen Jahresplan samt Budget für das kommende Jahr und reicht diesen bis spätestens am 30. Juni dem Gemeinderat zur Budgetaufnahme ein. (Im Rahmen der Budgetbesprechung entscheidet der Gemeinderat über die Aufnahme).

Art. 5 Aufgaben

- ¹ Sie nimmt die musikalischen Anliegen und Wünsche der Bevölkerung auf und stellt neue musikalische Tendenzen fest.
- ² Sie erarbeitet die mittel- und langfristige Ausrichtung der Musikschule. Dieses Grundlagenpapier ist dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten. Dazu gehört auch die Prüfung von strukturellen Betriebsveränderungen (wie Vergrößerung Einzugsgebiet, Eingehung von Partnerschaften, Auslagerung).
- ³ Die Kommission fördert die regionale Zusammenarbeit und arbeitet in entsprechenden Projekten mit.
- ⁴ Die Kommission definiert eine messbare Qualität und analysiert statistische Daten, u.a. auch mit dem Ziel, ein Benchmarking zu ermöglichen.

Art. 6 Befugnisse

- ¹ Die Kommission kann dem Gemeinderat Anträge unterbreiten. Der Gemeinderat behandelt diese innert nützlicher Frist. Die Kommission kann dem Gemeinderat ebenfalls Minderheitsanträge überweisen.
- ² Für die Kommissionsarbeit gelten die Ausstandsvorschriften gemäss Verwaltungsverordnungspflegegesetz.
- ³ Alle „Stabsaufgaben“ wie Personalwesen (Anstellung, Mitarbeiterbeurteilung, usw.), Informatik (Unterhalt, Beschaffung) oder Submissionswesen erfolgen durch die Verwaltung.

Art. 7 Finanzen

- ¹ Die Kommission erstellt jährlich das Budget für das kommende Jahr und reicht dieses bis 30. Juni dem Gemeinderat zur Budgetaufnahme ein.
- ² Der Bereichs- bzw. Abteilungsleiter entscheidet über einzelne bewilligte Budgetpositionen bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.00 selbständig. Im Übrigen gilt die Finanzkompetenzregelung gemäss Organisationsverordnung.

Art. 8 Kommunikation und Information

- ¹ Die Kommission informiert selbständig in Absprache mit dem zuständigen Gemeinderat oder dem Gemeindeschreiber über laufende Aktivitäten und Geschäfte. Vorbehalten bleiben Geschäfte, die zu einem späteren Zeitpunkt den Stimmberechtigten unterbreitet werden, diese erfolgen ausschliesslich über den zuständigen Gemeinderat oder den Gemeindeschreiber.
- ² Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich öffentlich. Die Kommission entscheidet über den Umfang der öffentlichen Kommunikation. Der Gemeinderat wird nach der Sitzung mit einem Protokoll bedient.
- ³ Die Kommission reicht dem Gemeinderat einen Jahresbericht über die Tätigkeit bis Ende Januar ein. Der Bericht wird auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Art. 9 Entschädigung Sitzungsgelder

- ¹ Die Kommissionsmitglieder erhalten das ordentliche Sitzungsgeld gemäss separatem Beschluss des Gemeinderates über die Entschädigung der Kommissionsarbeit. Über Entschädigungen für ausserordentlichen Aufwand entscheidet der Gemeinderat auf Antrag.

Art. 10 Inkraftsetzung

- ¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt die bisherige Verordnung vom 1. Januar 2005.

Hochdorf, 8. Juli 2016

Gemeinderat Hochdorf

Lea Bischof-Meier
Gemeindepräsidentin

Thomas Bühlmann
Gemeindeschreiber

Beschluss Gemeinderat: 30. Juni 2016

Änderungen

|